

Behinderung der Jugend- und Schulsozialarbeit durch die ESF -Finanzierungsaufgaben

Nachdem ab 2015 die Dokumentation der Tätigkeiten der Sozialen Arbeit, die aus ESF-Mitteln gefördert werden, eingeführt wurde, wurden regelmäßig Korrekturen an der Zuordnung einzelner Tätigkeiten vorgenommen. Mit dem Jahr 2018 wurden z.B. Erleichterungen zur Vereinfachung der Dokumentation angezeigt. Gleichzeitig wurden Förderkriterien veröffentlicht, die zu starken Einschränkungen für Zielgruppen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für Träger führen.

Überaus problematisch ist z.B. das mit der Pauschalfinanzierung verbundene Verbot der Mehrbeschäftigung von Mitarbeitenden über die 35 ESF-Wochenstunden hinaus. Dies stellt einen eklatanten Eingriff in die Trägerautonomie dar. Gleichzeitig erzeugt es einen gravierenden Nachteil für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den betreffenden Diensten; denn sie können nicht mehr in „gestückelten“ Vollzeitstellen wirken, obwohl etliche aus persönlichen Gründen darauf angewiesen sind.

Problematisch sind auch die mit den Zuwendungsbescheiden eingeschränkten Fortbildungsmöglichkeiten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den ESF finanzierten Diensten. Es soll nicht mehr möglich sein, dass sich Mitarbeitende für die Interessen und ständig wechselnden Bedarfe der Zielgruppen in der gebotenen Tiefe und Intensität qualifizieren, um auch perspektivisch auf wechselnde Lebenslagen junger Menschen professionell und qualifiziert eingehen zu können. Damit werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch die Möglichkeiten genommen, eine längerfristige Zusatzqualifikation, die mit Zertifikat endet, anzutreten. Dies ist unerträglich, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eh schon in zeitlich befristeten unsicheren Förderzusammenhängen wirken und Berufswege planen müssen. Berufs- und Lebenswegplanung bei den Mitarbeitenden werden genauso ad absurdum geführt, wie Personalentwicklungspläne der Träger.

Da ESF-finanzierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen lediglich mit Klientel arbeiten sollen, wird seitens des LAGuS die Tätigkeit von ESF-finanzierten Mitarbeitenden in einer Personalvertretung, Betriebsrat, MAV und bei einer Mitarbeitervollversammlung des Trägers als nicht förderfähig benannt. Das ist verwunderlich; denn die ESF-Förderung reflektiert Arbeitsverträge und keine Honorarverträge. Zur Arbeit und den Rahmenbedingungen der Arbeit bei einem Träger gehört obiges allerdings zwingend dazu.

Das Einhalten von Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnenrechten ist Standard des Öffentlichen und der Freien Träger und wird mit obigen Vorgaben ausgehebelt. Oder: Die Kosten werden einseitig auf die Träger verlagert, obwohl es in MV und Europa noch grundsätzlich darum geht, Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterrechte zu berücksichtigen und zu achten.

Seitens des LAGuS wurde außerdem angezeigt, dass ESF-finanzierte Schul- und Jugendsozialarbeiterinnen und -arbeiter keine Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten der Sozialen Arbeit (Fach- oder Hochschule) in ihrer Arbeitszeit realisieren dürfen. Denn diese sind nicht die mit Förderbescheid erklärte Zielgruppe der Förderung. Das ist in Zeiten des Fachkräftemangels, der Notwendigkeit von Nachwuchsgewinnung und Engagement für Verbleib von sozial qualifiziertem Fachpersonal in MV eine destruktive Vorgabe. Denn Schülerinnen, Schüler, Studentinnen und Studenten der Sozialen Arbeit benötigen Möglichkeiten sich zu orientieren, sich zu erproben und sich zu binden.

Träger versuchen mit ihren Möglichkeiten dem allgemeinen Fachkräftemangel zu begegnen und stellen Praktikumsplätze bereit, damit die nachwachsende Generation der pädagogischen Fachkräfte fundierte Entscheidungen für ihren beruflichen Werdegang in der Sozialen Arbeit treffen können. Das wird nun verunmöglicht, bzw. erhöht den Eigenmitteleinsatz der Träger, die die Anleitung aus der ESF-Förderung rausrechnen müssen.

Dabei sind qualifizierte Praktikumsmöglichkeiten unter fachlicher Anleitung für die Soziale Arbeit in MV und für MV existentiell.

Die Auflagen sind für ein gutes Miteinander und den Betriebsfrieden nicht dienlich, denn es besteht die Gefahr, dass sich Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung in der Sozialen Arbeit quasi als „Zweiklassengesellschaft“ in MV darstellen.

Wir müssen uns nicht wundern, wenn Menschen in diesen Arbeitsfeldern nicht mehr arbeiten mögen, sich nicht mehr auf zu besetzende Stellen bewerben oder sogar gänzlich außerhalb des Bundeslandes um Arbeit vorstellig werden. Das Land muss sich nicht wundern, wenn Träger vermehrt z.B. aus der Schulsozialarbeit aussteigen.

Dieses Statement der Geschäftsführung erfolgt nach Rückmeldungen aus unserer Mitarbeiterschaft. Es ist mit Betroffenen abgestimmt.

Axel W. Markmann / 20.03.2018